



Statuten Verein "Häädler Frauen"

Inkraftsetzung: 10. Mai 2017

I. NAME, SITZ, DACHORGANISATION UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Hädler Frauen" besteht ein parteipolitisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Heiden.

Art. 2 Dachorganisation

Der Verein ist Mitglied beim

- Katholischen Frauenbund St.Gallen-Appenzell und ist dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.
- Verein Schweizerischer Gemeinnützigen Frauen Sektionen der Kantone SG/AR (SGF SG/AR) und ist dem Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (SGF) angeschlossen.

Art. 3 Zweck und Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind

- a. das Wohl der Frauen, der Familien und der Gesamtheit fördern.
- b. gemeinnützige Tätigkeiten in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
- c. die Pflege und Stärkung der Zusammengehörigkeit und der Solidarität der Frauen.
- d. die Wahrung und Vertretung der sozialen, kirchlichen und interreligiösen Interessen des Vereins.
- e. die Unterstützung derselben Zielsetzungen wie der SGF und der SKF im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- f. keine Erwerbs- und Selbsthilfzwecke zu verfolgen.
- g. mit Unterstützung der Einwohnergemeinde Heiden die Ludothek zu unterhalten, für die ein besonderes Reglement besteht.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglied kann jede Frau werden, welche den Jahresbeitrag bezahlt. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist jederzeit möglich, Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt gemäss einem Beschluss des Vorstandes.

III. VEREINSORGANE

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Hauptversammlung

Art. 6 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens Ende Dezember dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen.

Für die ausserordentliche Hauptversammlung gilt Art. 6 Abs. 2 analog.

Art. 8 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft die Präsidentin den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht die geheime Abstimmung beschliesst.

Art. 9 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht des Vereins
 - Berichte der Jahresrechnung und der Revisionsstelle
 - Entlastung des Vorstandes
 - Jahresbericht und Jahresrechnung der Ludothek

- b) Wahl der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstandes, und der Revisorinnen
- c) Bestätigung der Präsidentin der Ludothek
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, die im Einzelfall Fr. 2'000.- übersteigen
- f) Mutationen
- g) Änderung der Statuten
- h) Anträge des Vorstandes oder fristgemäss eingegangene Anträge von Vereinsmitgliedern
- i) Auflösung des Vereins

Beschlüsse dürfen nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

b) Vorstand

Art. 10 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Aktuarin und die Kassierin und verteilt die weiteren Ressorts. Ein Vorstandsmitglied übernimmt das Ressort Ludothek und ist Kontaktperson zur Ludothek.

Im Ressort "Kirchliches" arbeitet ein Mitglied des Seelsorgeteams mit.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor einer Hauptversammlung bekannt zu geben. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Ludothek

Der Vorstand (Kommission) der Ludothek setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen (Präsidentin, Aktuarin, Kassierin) und wird vom Ludo-Team an der Team-Jahressitzung der Ludothek gewählt. Die Bestätigung der Präsidentin erfolgt an der Hauptversammlung des Vereins "Häädler Frauen".

Die Sitzungsprotokolle der Ludothek werden der Präsidentin des Vereins "Häädler Frauen" und der Kontaktperson des Ressorts Ludothek zugestellt.

Die Rechnung der Ludothek wird von den Revisorinnen des Vereins "Häädler Frauen" geprüft.

Art. 11 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung. Die effektiv ausgewiesenen Spesen werden vergütet.

Art. 12 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand trifft sich auf Einladung der Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei

Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

- Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht einem andern Organ übertragen sind
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen
- Führung der Finanzgeschäfte bis zu dem in Art. 9e festgelegten Betrag
- Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, delegiert werden können
- Genehmigung des Reglements der Ludothek und anderer Einrichtungen

c) Revisionsstelle

Art. 15 Rechnungsrevisorinnen

Zwei Rechnungsrevisorinnen prüfen die Vereinsrechnung und allfällige Nebenrechnungen. Sie werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Art. 16 Finanzwesen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- c) Erträgen aus besonderen Anlässen und Aktionen
- d) Spenden

Art. 17 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen (Art. 75 a ZGB).

Art. 18 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst die Buchhaltung des Vereins und die Buchhaltung der Ludothek.

Art. 19 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. STATUTENÄNDERUNG

Art. 20 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der in Anwesenheit abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Beschlüsse betreffend Statutenänderungen werden den unter Art. 2 genannten Dachorganisationen bekannt gegeben.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 21 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter der Aufsicht der Katholischen Kirchgemeinde Heiden-Rehetobel angelegt. Diese muss das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt halten.

Erfolgt innert drei Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Katholische Kirchgemeinde Heiden-Rehetobel zuhanden sozialer Zwecke in der Gemeinde Heiden.

Das Vermögen darf nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Wird die Ludothek aufgelöst, fallen sämtliche Vermögenswerte an den Verein "Häädler Frauen".

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 10. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft.